VERORDNUNG (EWG) Nr. 2172/79 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestüzt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 648/79 (4), sind die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse festgesetzt worden.

Die in den letzten Wirtschaftsjahren auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft verzeichnete Preisentwicklung für Äpfel der Sorten „Bramley's" und „Jonagold" erfordert eine Überprüfung des Anpassungskoeffizienten für eine bestimmte Sorte.

Wegen der Einführung einer neuen Sorte großfrüchtiger Tafeläpfel muß ferner die Liste im Anhang VII dieser Verordnung durch Anfügung der Sorte „Jonagold" ergänzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang VII „Äpfel, Anpassungskoeffizient Sorte" der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 :

— wird die Sorte „Jonagold" in der siebten Rubrik nach der Sorte „Gloster 69" hinzugefügt,

— ist in der elften Spalte die Sorte „Bramley's Seedling" zu streichen und in der zehnten Spalte nach der Sorte „Tønnes" anzufügen,

— ist unter der Überschrift „Tafeläpfel großfrüchtiger Sorten" die Sorte „Jonagold" anzufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 12.